

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2020.45 vom 6. Januar 2021

BS Appellationsgericht, 2021-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2020.45

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2020.45 du 6 janvier 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2020.45 del 6 gennaio 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 398 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist die Berufung gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte zulässig, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird. Das ist vorliegend der Fall. Der Berufungskläger ist gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO zur Erhebung von Rechtsmitteln legitimiert. Er hat seine Berufungsanmeldung und -erklärung innert der gesetzlichen Fristen gemäss Art. 399 Abs. 1 und 3 StPO eingereicht. Auf die Berufung ist daher einzutreten. Zuständiges Berufungsgericht ist nach § 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 1 des baselstädtischen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ein Dreiergericht des Appellationsgerichts.

1.2 Gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden. Im Rechtsmittelverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Die Berufung kann beschränkt werden. Erfolgt bloss eine Teilanfechtung, erwachsen die nicht angefochtenen Punkte in Teilrechtskraft.

Im vorliegenden Verfahren hat der Berufungskläger gemäss seiner letzten Eingabe, der Berufungsbegründung, einzig die Einziehung der beschlagnahmten Elektronikgeräte (iPhone, iMac, Macbook Pro) angefochten. Darüber ist im vorliegenden Urteil zu befinden. Damit sind folgende Punkte des erstinstanzlichen Urteils mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen:

1.3 Da im vorliegenden Verfahren nur Rechtsfragen zu beantworten sind, hat die Verfahrensleitung in Anwendung von Art. 406 Abs. 2 lit. a StPO mit dem Einverständnis der Parteien das schriftliche Verfahren angeordnet.

E. 2

2.1 Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht die Einziehung der beschlagnahmten Elektronikartikel (iPhone, iMac und MacBook Pro) des Berufungsklägers angeordnet hat. Die Vorinstanz hat sich zur Begründung der Einziehung auf Art. 69 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 312.0) gestützt und einzig erwogen, mit diesen Gegenständen seien strafbare Handlungen begangen worden (Urteil S. 94).

2.2 Der Berufungskläger macht in seiner Berufungsbegründung geltend, gemäss Art. 69 StGB könne eine Einziehung von Gegenständen nur erfolgen, wenn diese zur Begehung einer Straftat gedient hätten und ■ kumulativ ■ die Sicherheit von Menschen, die

Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden würden. Das Strafgericht habe nicht ausgeführt, inwiefern dies der Fall sei. Zudem sei die Beschlagnahme offensichtlich unverhältnismässig, weil Computer Alltagsgegenstände seien, die man einerseits täglich benötige und andererseits auch sofort wieder beschaffen könne und müsse. Insofern komme die Einziehung einer zusätzlichen Bestrafung in Form einer indirekten Geldstrafe gleich. Es sei auch unzulässig, Computer den «instrumenta sceleris» wie Waffen, Schlagstöcken etc. gleichzustellen. Auf den eingezogenen Gegenständen befänden sich zudem persönliche Aufzeichnungen, deren Zerstörung unverhältnismässig sei.

2.3 Dem hält die Staatsanwaltschaft in der Berufungsantwort entgegen, die beschlagnahmten Elektronikartikel hätten der Begehung der in Ziff. 4, 9 und 13 der Anklageschrift geschilderten Delikte gedient. Sie seien deshalb als «instrumenta sceleris» anzusehen. Die für die Einziehung von Art. 69 Abs. 1 StGB geforderte Gefährlichkeit, an deren Vorliegen nicht besonders hohe Anforderungen zu stellen seien, ergebe sich daraus, dass im Fall einer Rückgabe die Möglichkeit bestünde, dass der Berufungskläger die für die Begehung diverser Straftaten verwendeten Geräte neuerlich für deliktische Zwecke (Drohungen, Missbrauch einer Fernmeldeanlage) verwenden würde. Die Verhältnismässigkeit sei gewahrt, seien dem Berufungskläger doch sämtliche auf den Geräten vorhandenen Daten, die er für sein Fortkommen benötige, bereits ausgehändigt worden.

2.4 In der Replik betont der Berufungskläger erneut, dass es sich bei den fraglichen Gegenständen um Alltagsgeräte handle. Insofern sei es schwer nachvollziehbar, dass durch diese Geräte die öffentliche Ordnung gefährdet werde. Die Einziehung sei unverhältnismässig, da sie keinen der Einziehung zugrunde liegenden Zweck habe. Somit gehe es um eine zusätzliche Bestrafung, was unzulässig sei. Schliesslich werde (auch von der Staatsanwaltschaft) nicht dargelegt, weswegen konkret Anlass zur Annahme bestehe, dass der Berufungskläger überhaupt Delikte begehen würde.

E. 3

Juli 2019 unter Auflagen aus der Sicherheitshaft entlassen wurde und gleichentags stationär in die Universitären Psychiatrischen Kliniken UPK eintrat. Per 21. August 2019 trat er in den halb-stationären Bereich über und ist seither in der betreuten Wohneinrichtung [...] wohnhaft. Das halbstationäre Setting wurde per November 2019 beendet, der Berufungskläger wurde aber weiterhin von der Oberärztin der UPK ambulant betreut. Am 24. September 2019 hat er zudem ■ in der irrigen Vorstellung, er müsse selbst eine ambulante Behandlung organisieren ■ eine Therapie beim Psychologen [...] begonnen. Sein Antrag, die ambulante Massnahme vorzeitig anzutreten, wurde mit Verfügung des Strafgerichtspräsidenten vom 20. November 2019 gutgeheissen (Schreiben des Berufungsklägers vom 13. November 2019, Akten S. 2528; Schreiben des Strafgerichtspräsidenten vom 20. November 2019, Akten S. 2550). Es ist daher festzustellen, dass sich die Situation des Berufungsklägers seit den beurteilten Delikten stabilisiert hat, und es darf damit gerechnet werden, dass diese zunächst stationäre und in der Folge ambulante Massnahme bereits gewisse Erfolge gezeigt hat. Es sind denn auch seit seiner Entlassung aus der Sicherheitshaft keine neuen Delikte bekannt geworden, obwohl anzunehmen ist, dass er sich inzwischen zumindest ein neues Mobiltelefon beschafft hat. Damit ist die Gefahr, dass der Berufungskläger sein Mobiltelefon oder seine beiden Computer künftig zur Begehung von (ausreichend schweren) Straftaten verwenden würde, nicht als hoch einzustufen. Nach dem Gesagten ist sowohl die Zweckeignung als auch die

Verhältnismässigkeit der Einziehung der genannten Elektronikgegenstände zu verneinen.

E. 4

4.1 Aus dem Gesagten ergibt sich, dass in Gutheissung der Berufung der Beschluss über die Einziehung der im Verzeichnis 146 135 beschlagnahmten Gegenstände (Pos. 100: Mobiltelefon Apple iPhone; Pos. 101: Desktop-Computer Apple iMac und Pos. 104: Notebook Apple MacBook Pro) aufzuheben ist und die genannten Geräte unter Aufhebung der Beschlagnahme der Berufungskläger auszuhändigen sind.

4.2 Bei diesem Ausgang des Berufungsverfahrens sind dafür keine Gebühren zu erheben und ist der amtliche Verteidiger aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Dessen Aufwand ist mangels Einreichung einer Kostennote praxisgemäss zu schätzen. Angesichts des beschränkten Streitgegenstands und des (geringen) Umfangs der von ihm eingereichten Rechtsschriften (Berufungserklärung vom 2. Juni 2020 ohne Begründung, Berufungsbegründung vom 31. August 2020 mit einseitiger Begründung) ist von einem Aufwand von 5 Stunden auszugehen, welche zum für amtliche Verteidigungen üblichen Ansatz von CHF 200.■ zu entschädigen sind (zuzüglich Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.